



# **Gartenverein Greifensee**

## **Statuten und Gartenordnung**

**Alles, was nicht in der Gartenordnung behandelt  
wird, ist nicht erlaubt!!!**

# Teil 1: Statuten

## **Art. 1. Name und Sitz**

Unter dem Namen „Gartenverein Greifensee“ (GaVG) besteht ein Verein gemäss Artikel 60ff ZGB mit Sitz in Greifensee.

## **Art. 2 Zweck und Ziel**

### **<sup>1</sup> Zweck**

Geeignetes Kulturland zu beschaffen, in Pacht zu nehmen, als Familiengärten zu erschliessen, zu erhalten und es seinen Mitgliedern parzellenweise zu verpachten.

### **<sup>2</sup> Ziel**

Den positiven Bezug zur Umwelt und Natur durch ein naturnahes, möglichst biologisches Gärtnern als sinnvolle Freizeitbeschäftigung zu fördern, sowie die damit verbundenen freundnachbarliche Beziehungen rücksichtsvoll zu pflegen.

Er wahrt die Interessen seiner Mitglieder und ist dabei politisch und konfessionell neutral.

## **Art. 3 Mitgliedschaft**

### **<sup>1</sup> Grundsatz**

Der GaVG steht allen in den Gemeinden Greifensee und Uster wohnhaften Personen offen, die eine oder mehrere Gartenparzellen in den vom Verein angepachteten Arealen pachten.

### **<sup>2</sup> Beginn und Ende**

Die Mitgliedschaft entsteht mit der Unterzeichnung eines Pachtvertrages. Sie erlischt nach der Auflösung des Pachtvertrages nach erfolgter, schriftlicher Kündigung.

### **<sup>3</sup> Ausschluss**

Mitglieder, welche ihren Verbindlichkeiten gegenüber dem GaVG nicht nachkommen, den Interessen des GaVG zuwiderhandeln oder die Gartenordnung nicht einhalten, können durch den Vorstand mittels schriftlicher Kündigung des Pachtvertrages ausgeschlossen werden. (\*1)

## **Art. 4 Organe und deren Aufgaben**

### **<sup>1</sup> Übersicht**

die Organe der GaVG sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle

### **<sup>2</sup> Die Mitgliederversammlung nachfolgend MV genannt**

Die MV ist das oberste Organ des Vereins. Die MV ist alljährlich im ersten Quartal abzuhalten. Anträge von Mitgliedern an die MV müssen spätestens bis zum 31. Januar schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

Der MV obliegt:

- die Wahl der Stimmezähler
- die Genehmigung des Protokolls der letzten MV

- die Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- die Entgegennahme des Berichtes des Kassiers
- die Entgegennahme des Berichtes der Kontrollstelle
- die Genehmigung der Jahresrechnung mit der Décharge-Erteilung an den Vorstand.
- die Genehmigung des Budgets und die Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- die Wahl des Vorstandes:
  1. des Präsidenten
  2. des Vizepräsidenten
  3. des Kassiers
  4. des Aktuars
  5. der übrigen Mitglieder
- die Wahl der Kontrollstelle
- die Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
- die Genehmigung von Änderung der Statuten
- die Genehmigung von Änderungen der allgemein gültigen Gartenordnung und des Parzellenpachtvertrages
- die Genehmigung der Höhe des Pachtzinses und der Höhe des Depotgeldes
- die Genehmigung der Vereinsauflösung

Die Einladung zur MV ist mit der Traktandenliste und den vorliegenden Anträgen den Mitgliedern mindestens 4 (vier) Wochen im Voraus zuzustellen.

Die MV ist immer beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder. Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Über den Versammlungsablauf ist ein Beschlussprotokoll zu führen, den Mitgliedern zuzustellen und an der nächsten MV zu genehmigen. Einsprachen sind innert Monatsfrist schriftlich an den Präsidenten einzureichen.

Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern nicht ein Zehntel der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt.

Eine ausserordentliche MV kann vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn es die Kontrollstelle oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des zu behandelnden Geschäftes verlangt. Sie muss mindestens 6 (sechs) Wochen nach Eingang des Begehrens abgehalten werden.

### **<sup>3</sup> Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 (fünf) Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Aktuar
- dem Kassier
- den Beisitzern (Obmännern der verschiedenen Pachtareale)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind.

Die Amtsdauer beträgt 1 (ein) Jahr.

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte, verwaltet die Finanzen, sorgt für die Durchsetzung der Beschlüsse, bereitet die MV vor und wahrt die Interessen des Vereins. Über die Sitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

Der Vorstand kann individuell entschädigt werden.

- a. **Der Präsident** vertritt den Verein gegen aussen. Er leitet die Vorstandssitzungen und die MV. Der Vizepräsident vertritt ihn im Verhinderungsfall.
- b. **Der Aktuar** erledigt die Korrespondenz und erstellt die Protokolle. Er führt die Pächterlisten der Arealobmänner zusammen und hält sie aktuell z.H. des Präsidenten und des Kassiers. Er erstellt die Pachtverträge.
- c. **Der Kassier** führt das Kassabuch und erstellt den Jahresabschluss und das Budget. Er legt die Depotgelder sicher an und zeichnet mit Einzelunterschrift. Er haftet für die anvertrauten Gelder.
- d. **Die Beisitzer** sind Obmänner der verschiedenen Gartenareale. Sie sind Pächter im vertretenen Areal. Der Obmann kann auch in Doppelfunktion mit einem anderen Amt im Vorstand ausgeübt werden.
- e. **Die Aufgabe des Obmannes sind:**
  - das Erstellen der Mutationsmeldungen an den Aktuar
  - die Abnahme und die Übergabe der Gartenparzellen
  - die Arealaufsicht als Vertreter des Vorstandes mit dem Ziel der Durchsetzung aller einschlägigen Bestimmungen
  - die Ermahnung säumiger Pächter in einer den Umständen angepassten Art
  - das Anordnen resp. Ausführen von dringenden Reparaturen an Umzäunungen, Zugangswegen und der Wasserversorgung im Rahmen der Finanzkompetenz
  - die Berichterstattung an den Vorstand betreffend Unterhalt oder Ausbau der Areal-Infrastruktur mit einem entsprechenden Kostenvoranschlag
  - das Weiterleiten von Anregungen, Wünschen, Reklamationen und Vorschlägen von Pächtern an den Vorstand
  - das Organisieren von notwendigen Gemeinschaftsarbeiten

#### **<sup>4</sup> Die Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus 3 (drei) Mitgliedern, die auch Pächter sein müssen. Sie setzen sich zusammen aus:

- 2 (zwei) Revisoren
- 1 (einem) Ersatzrevisor

Die Amtsdauer beträgt 1 (ein) Jahr. Die Kontrollstelle hat das Recht, nebst der Rechnungsprüfung auch Einsicht in die Geschäftskorrespondenz zu nehmen.

## **Art. 5 Finanzen**

### **<sup>1</sup> Finanzierung**

Das Geschäftsjahr (Gartenjahr) entspricht dem Kalenderjahr.

Der Finanzbedarf des GaVG wird durch Mitgliederbeiträge, Pachtzinsen, Erträge aus dem Vereinsvermögen und freiwilligen Zuwendungen erbracht.

Die Höhe der Mitgliederbeiträge, des Pachtzinses, des einmaligen Beitrages an die Infrastrukturkosten (Wasserleitung, Wege, Zäune) und des Depotgeldes werden durch die

MV festgelegt und im Pachtvertrag jeweils aktualisiert.

Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel rasch möglichst nach der MV mit dem Zahlungsziel 30 (dreissig) Tage nach Erhalt der Rechnung. Danach laufen die Mahnungen mit einer Mahngebühr von Fr. 10.- (\*1) pro Mahnung.

Zahlt ein Mitglied nach erfolgter Mahnung nicht, wird die Kündigung eingeleitet. (\*1)

Der volle Mitgliederbeitrag und der volle Pachtzins sind auch dann zu bezahlen, wenn Aufgabe des Gartens oder ein Ausschluss aus dem Verein vor dem Ende des Geschäftsjahres erfolgt.

## **<sup>2</sup> Finanzkompetenz**

Die Kompetenzsumme für nicht budgetierte Beträge betragen jährlich für:

- den Vorstand als Gremium Fr. 1000 pro Ereignis doch maximal Fr. 5000
- die Obmänner je Areal Fr. 200 pro Ereignis, doch maximal Fr. 500

## **<sup>3</sup> Haftung**

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Art. 6 Statutenänderungen**

Eine Änderung der Statuten kann nur durch die MV mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Änderungsantrag muss traktandiert und zusammen mit der Einladung den Mitgliedern rechtzeitig zugestellt werden.

Das gleiche Verfahren gilt für Änderungen des Pachtvertrages und der Gartenordnung.

## **Art. 7 Auflösung des Vereins**

### **<sup>1</sup> Grundsatz**

Eine allfällige Kündigung des Pachtlandes durch die Grundeigentümer bewirkt zwangsläufig die Kündigung der betroffenen Parzellenpachtverträge. Die so schuldlos betroffenen Pächter bleiben Mitglied des GaVG bis sie wieder eine Parzelle pachten können, schriftlich den Austritt erklären oder der Verein aufgelöst wird.

### **<sup>2</sup> Vorgehen**

Selbst wenn alles Pachtland durch die Eigentümer aufgekündigt wird, bleibt der Verein bestehen bis er durch seine Mitglieder aufgelöst wird.

Die Auflösung kann nur durch die MV erfolgen, wobei es der Zustimmung der Hälfte aller Mitglieder bedarf. Schriftliche Stimmabgabe ist erlaubt. Diese muss an der MV vorliegen. Die Liquidation ist nach streng geschäftlichen Grundsätzen durchzuführen.

### **<sup>3</sup> Verwendung des Vermögens**

Über die Verwendung eines allfälligen Vermögens des GaVG entscheidet die MV.

## **Art. 8 Schlussbestimmung**

Die vorstehenden Statuten treten sofort nach der Genehmigung durch die MV 2002 vom 21. März 2002 in Kraft.

Sie ersetzt die Statuten der MV (GV) vom 29. Nov. 1979, sowie die Nachträge vom 8. März 1988, vom 20 März 1997 und vom 23. März 1999.

Greifensee, den 21. März 2002  
Der Präsident

M. Berthoud

(\*1) Änderung genehmigt an der MV vom 26. März 2015

# Teil 2: Gartenordnung

## 1. Einleitung

1.1. **Diese Gartenordnung ist ein Bestandteil der zwischen dem Gartenverein Greifensee, nachfolgen GaVG genannt, und den Pächtern abgeschlossenen Pachtverträgen. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten uneingeschränkt für die Gartenareale Grafenwis, Ocht und Pfisterhölzli.**

## 1.2. **Übergeordnete Verordnung und Vorschriften**

Gültige raumplanerische Festlegung der Areale:

- Grafenwis Süd: Landwirtschaftszone im Perimeter Schutzverordnung Greifensee
- ~~Grafenwis Nord: Landhauszone im Perimeter Schutzverordnung Greifensee (\*1)~~
- Ocht: ~~Reservezone~~ ab 2017: Erholungszone (\*2)
- Pfisterhölzli: Landwirtschaftszone

## 1.3. **Zonenvorschriften**

Bauten sind in allen Zonen unzulässig, ausgenommen sind Aufbauten wie unter Punkt 4 beschrieben.

## 2. Grundsatz

Die Pächter der oben erwähnten Gartenareale bilden eine Gemeinschaft in der Form eines Vereins. Sie verfolgen das gemeinsame Ziel dem Artikel 2, Absatz 2 der GaVG Vereinsstatuten (naturnahes und biologisches Gärtnern) nachzuleben, im Besonderen die Bestimmung in den Statuten, in der Gartenordnung und im Pachtvertrag einzuhalten und die Vereinsbeschlüsse zu respektieren. Für ein konfliktfreies und erfreuliches Gartenleben bilden Toleranz und gegenseitiges Verständnis die Grundlage.

Ein aggressionsfreies Gespräch, nur wenn unbedingt nötig unter Mithilfe der Vereinsorgane, räumt Meinungsverschiedenheiten aus. Vernünftige, einvernehmliche Lösungen werden so möglich.

Der Verein übernimmt keine Haftung für irgendwelche Beschädigungen und Diebstähle.

## 3. Allgemeine Bestimmungen

- 3.1. Die Areale als Ganzes und die einzelnen Parzellen haben jederzeit einen bewirtschafteten und gepflegten Eindruck zu vermitteln.
- 3.2. Auf die Nachbarparzelle ist Rücksicht zu nehmen. Besondere Einrichtungen und hochwachsende Pflanzen dürfen die Nachbarparzelle nicht beeinträchtigen.
- 3.3. Gartenhäuschen und Partyzelte sind nicht gestattet.
- 3.4. Zwischen den Parzellen sind Zäune jeglicher Art untersagt.
- 3.5. Geeignete Gartenabfälle sind auf der eigenen Parzelle zu kompostieren.
- 3.6. Es darf kein Material ausserhalb der Areale deponiert werden, nicht kompostierfähiges Material muss privat entsorgt werden.
- 3.7. Niedrige Abgrenzungen aus Holz. Stein oder Blech sind an der Parzellengrenze bis zu einer Höhe von bis zu 20 cm und innerhalb der Parzelle bis zu 40 cm gestattet. Diese Einbauten müssen vor der

- Parzellenabgabe entfernt werden. Bei Einbauten zum Ausgleich von Geländegefälle kann von dieser Regel abgewichen werden.
- 3.8. Der Einsatz von Herbiziden ist nicht gestattet. Für die Sanierung von Problemparzellen kann der Vorstand, als Ausnahme, den Einsatz eines Kontaktherbizides durch einen Fachmann bewilligen.
  - 3.9. Der Anteil von gepflegtem Rasen darf 12m<sup>2</sup> nicht übersteigen.
  - 3.10. Der Zutritt mit Hunden ist nicht gestattet.
  - 3.11. Kinder sind zu beaufsichtigen.

#### **4. Aufbauten**

##### **4.1. Pergolas**

###### 4.1.1. Allgemeines

Die Wände dürfen nicht verschalt oder mit Fenstern zugemacht werden. Als Bewuchs sind nur Kletterpflanzen oder Reben gestattet. Die verwendeten Materialien und die Ausführung müssen ein gefälliges Aussehen haben

Der Abstand von der Parzellengrenze bis zur Bepflanzung der Pergola muss im Minimum 1.00 Meter betragen

###### 4.1.2. Standort

Der Standort der Pergola wird vom jeweiligen Obmann/Arealverantwortlichen zusammen mit dem Pächter vorgängig festgelegt. Hierzu ist ein Situationsplan mit Standort, Masse, etc. zu Händen Vorstand vor dem Aufstellen einzureichen und ist bewilligungspflichtig. (\*3)

###### 4.1.3. Abmessungen

Die Grundfläche einer Pergola darf 9.00 Quadratmeter, deren Höhe ausserdem 2.50 Meter nicht übersteigen.

###### 4.1.4. Dach

Ein fixiertes Dach ist nicht erlaubt, hingegen darf während des Aufenthaltes eine Beschattung aufgestellt werden. Diese muss zwingend jedes Mal abends entfernt sein. (\*3)

##### **4.2. Tomaten und Gewächshaus**

###### 4.2.1. Allgemeines

Alle Tomaten- und Gewächshäuser zusammen dürfen nicht mehr als 20 Quadratmeter einnehmen. Die verwendeten Materialien müssen entweder frostsicher und reissfest sein, oder müssen vom Herbst bis zum Frühjahr entfernt werden.

Zum Zugangsweg ist ein Abstand von 1.00 Meter einzuhalten.

###### 4.2.2. Standort

Durch das Tomaten-oder Gewächshaus dürfen den Nachbarn keine Nachteile durch Dauerschatten oder Traufwasser entstehen.

###### 4.2.3. Abmessungen

Die Grundfläche eines Tomaten- oder Gewächshauses darf 6.00 Quadratmeter, deren Höhe 1.80 Meter nicht übersteigen.



### 4.3. **Werkzeugkisten und Kompostbehälter**

#### 4.3.1. Allgemeines

Für Werkzeugkisten und Kompostbehälter ist ein Mindestabstand von 0.50 Meter zur Parzellengrenze einzuhalten.

### 5. **Wege**

Jede Parzelle ist mit einem Zugangsweg erschlossen. Diese sind allgemeine Anlagenteile und müssen von den Anstössern freigehalten und gepflegt werden.

### 6. **Unterhalt**

Für die Pflege, den Unterhalt und die Erneuerung von allgemeinen Anlagenteilen kann, um die Kosten niedrig zu halten, zur Gemeinschaftsarbeit aufgerufen werden. Bleibt die Anordnung von Gemeinschaftsarbeit erfolglos, so sind die Arbeiten auf Kosten des GaVG fremd zu vergeben. Der Kostenrahmen ist in den Statuten, Artikel 5, Absatz 2 festgelegt. Das Gemeinschaftsarbeitskonzept im Anhang, bildet einen integrierten Bestandteil.

### 7. **Bepflanzung**

7.1. Die Parzellengestaltung steht dem Pächter grundsätzlich frei.

7.2. Durch die Bepflanzung dürfen aber den Nachbarn keine Nachteile (durch Dauerbeschattung, Überhang und Wurzelableger usw.) entstehen.

7.3. Hochstämmige Bäume und Nadelhölzer sind nicht gestattet.

7.4. Die Pflanzen dürfen die Arealgrenze nicht überragen.

7.5. Die Bewirtschaftung muss grundsätzlich von der eigenen Parzelle aus möglich sein. Es sind darum im Minimum folgende Grenzabstände zu den Hauptwegen und Parzellengrenzen einzuhalten:

- Allgemein grösser als die halbe Pflanzenhöhe für Blumen und Ziersträucher
- 1,00 m ab Bestockung für Beerensträucher aller Art.
- 2, 00 m für Zier- und Zwergobstbäume mit einer maximalen Höhe von 2.5 m.

### 8. **Wasseranlage**

8.1. Die Parzellen sind für die Bewässerung über ein Wasserleitungssystem erschlossen.

8.2. Während des Winters wird das Wasser vor Frosteintritt abgestellt und die Leitungen werden entleert.

8.3. Wasserfässer sind nur mit einer Abdeckung erlaubt.

8.4. Der Wasserhahn ist dort, wo kein Zwillingshahn vorhanden ist, immer für Giesskannenbenützer frei zu halten.

8.5. Jeder Pächter erhält zu seinem Anschluss einen passenden Schlüssel, bei einem Verlust hat er selbst für Ersatz zu sorgen.

8.6. Die Bewässerung mit dem Schlauch ist auf das Notwendigste zu beschränken, eine unbeaufsichtigte Berieselung ist nicht gestattet.

### 9. **Erscheinungsbild**

9.1. Ein einheitliches Erscheinungsbild wird nicht verlangt.

9.2. Die Parzelle soll aber möglichst unkrautfrei und aufgeräumt gehalten werden. Problematische Unkräuter wie Disteln, Hirse, Quecke, Kreuzkraut, Löwenzahn, Kanadische und spätblühende Goldrute, Schachtelhalm und Nachtkerzen sind in

Gemeinschaftsgärten verpönte Pflanzen und sind darum vordringlich zu unterdrücken.

9.3. Nicht mehr benötigte Gerätschaften sind wegzuräumen.

## 10. **Schlussbestimmung**

Die vorstehende Gartenordnung tritt sofort nach der Genehmigung durch die MV vom 21. März 2002 In Kraft und ersetzt die bisherige Gartenordnung vom 22. März 1998.

(\*1) Wurde durch Grundeigentümer auf 31.10.2017 gekündigt.

(\*2) 2017 Umzonung durch die Gemeinde

(\*3) 2018: bereits in anderen Artikeln umschrieben. Zur Vereinfachung des Verständnisses.

## **Gemeinschaftsarbeitskonzept**

### **1. Gemeinschaftsarbeit**

Gemäss Art.6 der Gartenordnung des Gartenvereins Greifensee und dem Beschluss der Mitgliederversammlung 2015 ist jede(r) Pächter/in verpflichtet Gemeinschaftsarbeit zu leisten, sofern zu solcher aufgerufen wurde. Nicht geleistete Stunden sind ersatzpflichtig.

### **2. Wie viel Gemeinschaftsarbeit ist zu leisten?**

Jede(r) Pächter/in hat im Jahr 2 Stunden Gemeinschaftsarbeit zu leisten. Der Vorstand ist befugt die geforderte Anzahl Gemeinschaftsarbeitstunden pro Jahr, dem Bedarf entsprechend, anzupassen. Über die Anzahl geleisteter Stunden wird durch ein Vorstandsmitglied Buch geführt. Die Einsätze werden auf mehrere Daten aufgeteilt, so dass alle Gemeinschaftsarbeitwilligen die Gelegenheit haben ihre Gemeinschaftsarbeit zu leisten (z.B. 1 x im Frühling, 1x im Sommer, 1x im Herbst) oder nach Absprache mit den Verantwortlichen auch ausserhalb der angekündigten Daten.

### **3. Gemeinschaftsarbeit – Verrechnung bei nicht geleisteten Arbeitsstunden**

Wer seine Gemeinschaftsarbeitstunden nicht geleistet hat, erhält Ende Jahr eine Rechnung. Bei gekündigten Parzellen wird der Betrag vom Depot abgezogen, sofern Deckung besteht, andernfalls erhält der Pächter eine Rechnung.

Der Betrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und gilt bis zum Antrag einer Änderung des Betrages pro Stunde Fr. 20.- (2015, Vorschlag Vorstand).

Die Beiträge derjenigen Pächter/innen die keine Gemeinschaftsarbeit leisten, (entschuldigt oder nicht entschuldigt), können verwendet werden zur Finanzierung von Gemeinschaftsarbeit-UNKOSTEN, für zusätzliche Arbeitsleistungen von Pächter/innen oder auch für Fremdvergabe von Arbeiten an Dritte (z.B. mangels genügend Gemeinschaftsarbeitwilligen) sowie für die Beschaffung und den Unterhalt von Maschinen und Gerätschaften für den Gartenverein Greifensee.

### **4. Was gilt als Gemeinschaftsarbeit?**

Der Unterhalt von zu unseren Anlagen gehörenden Eingängen, Zäunen, allgemeine Plätzen, vereinseigene Werkzeugkisten, Unterstände usw. (mähen, reinigen, reparieren, ersetzen). Erstellen und sanieren von Hauptwegen, Wasserleitungen, usw. Bedienen, Unterhalten und Service-Arbeiten an unseren Maschinen und Geräten wie z.B. Rasenmäher, Rasentrimmer, Hochdruck-Reiniger usw. Jäten und unterhalten von nicht verpachteten Parzellen.

### **5. Nicht als Gemeinschaftsarbeit gelten:**

Der Unterhalt (jäten, säubern, mähen usw.) der Hauptwege und Durchgänge innerhalb unserer Areale ist ausschliesslich durch die angrenzenden Pächter/innen zu erledigen. Ebenfalls alle anfallenden Arbeiten innerhalb der eigenen Gartenparzelle.

### **6. Aufforderung zur Gemeinschaftsarbeit**

Die voraussichtlichen Daten der Gemeinschaftsarbeit werden jeweils an der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Via Anschlagbrett und per E-Mail informieren wir über die Details wie Datum, Zeit, Ort usw. und fordern zur Beteiligung an der Gemeinschaftsarbeit auf.

Wer am entsprechenden Einsatz nicht teilnehmen kann, hat dem Obmann nach Möglichkeit mind. 1 Tag vor dem Einsatz seine Abwesenheit zu melden. Er wird aufgefordert ein Ersatzdatum zum Gemeinschaftsarbeitseinsatz bekannt zu geben.

**Dieses Gemeinschaftsarbeitskonzept gilt als Anhang zur Gartenordnung für die Areale Pfisterhölzli, Grafenwis und Ocht. Das Gemeinschaftsarbeitskonzept wurde an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 26. März 2015 genehmigt und tritt sofort in Kraft.**

Der Vorstand  
Greifensee, 26. März 2015